# Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach in Bornheim

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. April 2007 die Satzung des Wasserverbandes Dickopsbach vom 27. Februar 1996, in der Fassung vom 15. Februar 2002, wie folgt geändert und nachfolgend bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Dickopsbach hat in ihrer Sitzung am 22.02.1995 gem. §§ 58, 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

#### Name, Sitz

Der Verband führt den Namen "Wasserverband Dickopsbach". Er hat seinen Sitz in Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis.

§ 2

# Aufgabe, Unternehmen

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschl. naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaltshalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.
- (2) Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüssen, das sind insbesondere
  - Geildorfer Bach
  - Lenterbach
  - Hennenbach
  - Siebenbach
  - Breitbach
  - Mühlenbach
  - Rheindorfer Bach

einschl. der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

§ 3

# Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist der Dickopsbach und dessen Einzugsgebiete in den Gemarkungen Wesseling, Keldenich, Sechtem, Schwadorf, Badorf, Eckdorf, Walberberg, Merten, Rösberg und Kardorf-

Hemmerich. Die Einzugsgebiete ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte (nicht abgedruckt).

§ 4

### Mitgliedschaft, Mitgliedsverzeichnis

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

§ 5

## Beschränkung des Grundeigentums

Das Grundeigentum der Mitglieder wird nicht beschränkt.

§ 6

## Grundsätze der Beitragsbemessung

- (1) Die Beiträge werden aufgebracht für
  - a) Vorflut zum Rhein

Stadt Wesseling 50 % Stadt Brühl 25 % Stadt Bornheim 25 %

b) andere Aufgaben (insbesondere Ausbau und Unterhaltung der Gewässer und der Hochwasserrückhaltebecken)

Stadt Bornheim 66,9 % Stadt Brühl 21,5 % Stadt Wesseling 11,6 %

(2) Für nicht fristgerecht gezahlte Beiträge wird ein Verspätungszuschlag von 0,6 % je angefangenen Monat erhoben.

§ 7

### Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand (Verbandsvorsteher).

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie wählt den Verbandsvorsteher und den Stellvertreter des Verbandsvorstehers auf die Dauer von zwei Jahren. Außerdem obliegen der Verbandsversammlung die Beschlußfassung über

- 1. Verträge mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als 10.000,-- €,
- 2. die Aufnahme von Darlehen,
- 3. die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben, wenn diese den Haushaltsausgleich gefährden.
- 4. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers, des Verbandstechnikers und des Verbandsrechners.

§ 9

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Der Verbandsvorsteher entscheidet, welche Behördenvertreter zu den Sitzungen einzuladen sind.
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Mitglieder folgende Stimmanteile:
  - 1. Vorflut zum Rhein (§ 6 Buchst. a)

Stadt Wessseling	4/10
Stadt Bornheim	3/10
Stadt Brühl	3/10

2. andere Aufgaben (§ 6 Buchst. b)

Stadt Bornheim	4/10
Stadt Brühl	3/10
Stadt Wesseling	3/10

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10

# Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

#### Geschäftsführer

- (1) Der Verband bestellt einen nebenamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Verbandes.

§ 12

### Verbandsschau, Schaubeauftragte

Die Verbandsschau nach § 44 WVG wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Schautermin ist 2 Wochen vorher bekannt zu machen.

§ 13

#### Haushalt, Rechnungslegung, Darlehen

- (1) Die funktionale und ökonomische Gliederung sowie die Ausführung des Haushalts und die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechtes.
- (2) Prüfstelle des Verbandes ist der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Bornheim.
- (3) Darlehen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in der Höhe des im Haushaltsplan festzusetzenden Gesamtbetrages.

§ 14

#### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 15

### Form der Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Auf diese Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern der Mitgliedsstädte hinzuweisen.

§ 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Januar 1970 außer Kraft.

ABI. Köln 1996 S. 56, ABI. Köln 2002 S. 29, ABI. Köln 2007 S. 207, AbI. Köln v. 15.08.2011 S. 253